C/2026/5763

30.10.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12581 — CDC / DK / HPC / ECLAIRION)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5763)

1. Am 19. Oktober 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Caisse des Dépôts et Consignations („CDC“, Frankreich),

— Davidson Kempner Capital Management LP („DK“, Vereinigte Staaten),

— Human Performance Capital („HPC“, Frankreich),

— Eclairion Holding („Eclairion“, Frankreich) kontrolliert von HPC.

CDC, DK und HPC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Eclairion erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CDC ist eine französische öffentliche Einrichtung mit besonderer Rechtsform, die Aufgaben von allgemeinem Interesse zur Unterstützung öffentlicher Maßnahmen wahrnimmt. Die CDC ist ferner über ihre Tochtergesellschaften im offenen Markt tätig, und zwar in den Bereichen Umweltschutz, Immobilien, Investitionen und privates Beteiligungskapital sowie Dienstleistungen.

— DK ist ein Vermögensverwalter. Die gegenwärtig von DK verwalteten Mittel umfassen eine Reihe von Branchen, einschließlich verarbeitendes Gewerbe, Einzelhandel, Finanzdienstleistungen und Immobilien.

— HPC ist eine Investmentgesellschaft mit Beteiligungen an Unternehmen aus verschiedenen Branchen.

— Eclairion entwickelt und betreibt – ausschließlich in Frankreich – Rechenzentren für leistungsstarke Rechenhardware für KI-Anwendungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12581 — CDC / DK / HPC / ECLAIRION

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË